

Zeitschrift:	Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber:	Emanzipation
Band:	22 (1996)
Heft:	4
 Artikel:	Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsrecht : Bericht über die laufende Asylgesetzrevision
Autor:	Lanz, Anni
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-361952

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHUTZBEDÜRFIGE OHNE

VON ANNI LANZ

Bericht über die laufende Asylgesetzrevision

Seit dem dringlichen Bundesratsbeschluss von 1990 wird eidgenössisch eine neue rechtliche Grundlage für das Asylwesen ausgearbeitet. Am 4. Dezember 1995 legte der Bundesrat eine Botschaft zur Asylgesetzrevision vor, einen aufgrund der Vernehmlassungen überarbeiteten Entwurf, der zur Zeit von der staatspolitischen Kommission behandelt wird. Asylsuchende, die die Flüchtlingseigenschaften nicht erfüllen, aber dennoch an Leib, Leben und Freiheit bedroht sind, sollen demnach als «Schutzbedürftige» eingestuft werden. Dieser Name täuscht allerdings: Während Flüchtlinge einem völkerrechtlichen Schutz unterstehen, bietet die Einführung einer Kategorie «Schutzbedürftiger» dem Bund freiere Hand. Anni Lanz vom Frauenrat für Aussenpolitik (FrAU) und von der Bewegung für eine offene, demokratische und solidarische Schweiz (BODS) richtet in ihrer Kritik am Gesetzesentwurf das Augenmerk speziell auf die Konsequenzen für asylsuchende Frauen.

Die neuste Asylgesetzrevision ist frauenspezifisch in vielerlei Hinsicht interessant, und der ganze Vernehmlassungsprozess liess sogar ein paar utopische Vorstellungen Wirklichkeit werden. Es begann damit, dass der erste Entwurf Frauen und Männer sprachlich gleichermaßen anführte – ein absolutes Novum im ausländerrechtlichen Bereich. Inhaltlich jedoch bezog sich der Entwurf nur auf erwachsene männliche Flüchtlinge. Die Frauenorganisationen jeglicher politischen Couleur zogen im Vernehmlassungsverfahren an einem Strick und stellten ähnliche Forderungen, so die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe. Dieser Forderung wurde auch am NGO-Forum der 4. Weltfrauenkonferenz besondere Beachtung geschenkt

und fand schliesslich, wenn auch in etwas abgeschwächter Form, Eingang in die Aktionsplattform, dem Konferenzdokument der Regierungen. Unter den Frauen in der Schweiz ist die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe eine unbestrittene Sache: Eine entsprechende Resolution wurde am 5. Schweizerischen Frauenkongress anfangs dieses Jahres von keiner Frau in Frage gestellt.

BEHÖRDLICHE NICHTANERKENNUNG

Ganz anders sieht es bei den Politikern aus: Offensichtlich beeindruckt von der Einhelligkeit unter den Frauen, fiel die Begründung für die Nichtanerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe durch die Behörde sehr breit aus. Der Bundesrat führt in seiner Botschaft zur Asylgesetzrevision in unpräziser und provokanter Weise sogar die Aktionsplattform von Peking an, um das einhellige Anliegen der Frauen zu entkräften!¹ Da sich viele Parlamentarierinnen für Frauenrechte engagieren, hat die Frage nach frauenspezifischen Fluchtgründen in

der staatspolitischen Kommission bereits zu einem Hearing und einer langen Debatte geführt.

MÄNNLICHER FLÜCHTLING

ALS MASSSTAB

Natürlich sind die frauenspezifischen Fluchtgründe nicht der einzige Bereich in der Asylgesetzrevision, in welchem Frauen ihre eigene Optik geltend machen. Doch ist die Definition eines Flüchtlings oder Gewaltflüchtlings deshalb für Frauen zentral, weil die bisherige Version eine Mehrzahl der Flüchtlingseigenschaften von Frauen ausschliesst. «Inhaltlich gilt im Asylbereich als Norm oder Normalfall der asylsuchende erwachsene Mann. Frauen und Kinder werden bestenfalls als Anhängsel mit abweichenden Eigenschaften verstanden. Damit wird eine Gleichstellung im Asylbereich konzipiert, die real so nicht existiert... Wenn jedoch beim Mass für Gleichheit von der am meisten diskriminierten Personengruppe, den asylsuchenden Frauen (und Kindern) ausgegangen würde, müsste für sie keine Sonderregelung gefordert werden», und die Anliegen der Männer wären ebenfalls enthalten, schrieben OFRA und FrAU in ihrer Stellungnahme. Eine Flüchtlings- und Gewaltflüchtlingsdefinition aus der Sicht von Frauen muss her!

ANGST VOR FLÜCHTENDEN

Während das Diskriminierungsverbot nach Geschlecht in fast allen UNO-Konventionen angeführt wird, fehlt es in der Flüchtlingskonvention. Von ihm aber leitet sich die eidgenössische

AUENTHALTSRECHT

BARBARA FREI (LINKS) MIT
NGO-FORUMSTEILNEHMERINNEN
AUS SRI LANKA.

rechtliche Flüchtlingsdefinition ab. Wäre diese Unterlassung bloss ein Versehen gewesen, bedürfte es keiner Mühe, sie rückgängig zu machen. Die Politiker fürchten jedoch, dass bei einer expliziten Nennung geschlechtsbedingter Verfolgung Scharen von geschändeten und misshandelten Frauen aus der ganzen Welt bei uns Zuflucht suchen würden.

Diese Befürchtung äussert der Bundesrat explizit in seiner Botschaft: «Vielmehr würde im Regelfall ausreichen, dass eine Frau begründet vorgibt, sie würde aufgrund einer Praktizierung der in der Schweiz geltenden sozialen Normen mit einer geschlechtsbezogenen Verfolgung in ihrem Heimatstaat zu rechnen haben.»² «Wir sind nicht dazu», pflegen Beamte die Ausweisung bedrohter Frauen zu begründen, «die Familienprobleme der ganzen Welt zu lösen.»

Vom Perspektivwechsel in unseren staatlichen Organen noch weit entfernt, muss in der jetzigen Asylgesetzrevision um Zusätze gerungen werden, die Geschlechtsspezifisches speziell berücksichtigen. Mit dem in einem Nebensatz gemachten Zugeständnis in Art. 17, Abs. 2, wonach der Bundesrat «ergänzende Bestimmungen über das Asylverfahren erlassen kann, insbesondere um der speziellen Situation von Frauen und Minderjährigen im Verfahren gerecht zu werden» dürfen wir uns nicht abspeisen lassen.

FAMILIENNACHZUG UND

FAMILIENARBEIT

Wir bestehen nicht nur darauf, dass systematische Gewalt gegen Frauen, auch wenn der Staat eine bloss passiv-tolerierende Rolle einnimmt, als Men-



FOTO: ANN LANZ

schenrechtsverletzung anerkannt wird, sondern fordern auch eigene, zivilstands-unabhängige Verfahren für Frauen, die Verbesserung des Familiennachzugs und einen besseren Schutz für unbegleitete Minderjährige. Frauen und Kinder leiden, wie wir aus der Praxis wissen, unsäglich unter der Verweigerung der in der EMRK und in den UNO-Konventionen verbürgten Rechte auf Familienvereinigung. Trotzdem wird diese Rechtsgewährung an MigrantInnen rigoros bekämpft. Dahinter steckt die Auffassung, dass Familienarbeit keine gewinnbringende, sondern lediglich eine kostenverursachende Leistung ist. Am liebsten beziehen Staat und Unternehmen fixfertige Arbeitskräfte und schieben sie nach Gebrauch wieder zurück.

ZEMENTIERTE ROLLENTEILUNG

Die gesellschaftlich notwendige Familienarbeit wird gerne den Frauen in den Herkunftsändern überlassen. Falls dennoch Frauen in unser Land einreisen, haben sie bei der Verrichtung der hiesigen Hausarbeit zu helfen, sei es in der Reinigung, in der Nahrungsmittelproduktion oder in der Menschenpflege. Der Asylgesetzentwurf zementiert diese Rollenteilung durch sein Integrationskonzept, das allein auf der Versorgung des ausländer spezifischen Arbeitsmarkts-segments beruht. Das Kapitel Fürsorge sollte sich mit der Frage der Integration und Bestärkung anstatt mit «Schutzbefürftigen ohne Aufenthaltsrecht» (ein Begriff, der synonym für das «Weibliche» stehen könnte) befassen.

1 Bundesrätliche Botschaft zur Asylgesetzrevision vom 29.11.95, S. 40

2 ebd.